



36 Nr. 2 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

1. Allgemein

Ab 2008 besteht die Möglichkeit, kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 36^{ter} StG bzw. Art. 37a DBG mit den Ausgleichskassen steuerlich abzurechnen. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen (vgl. [29 Nr. 16](#))

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann der Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. Zusätzlich muss der Arbeitgeber einzig die obligatorische Berufsunfallversicherung in eigener Regie bei einem anerkannten Versicherer abschliessen. Die kantonale Ausgleichskasse BL bietet als Dienstleistung die Wahlmöglichkeit, auch die Unfallversicherung in Partnerschaft mit der Basler Versicherungs-Gesellschaft zusammen mit den Sozialbeiträgen und der Quellensteuer in einem Paket abzurechnen. Die Baselbieter Lösung inkl. Unfallversicherung läuft unter der Bezeichnung «AHV+». Näheres dazu ist auf der Website der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft www.sva-bl.ch zu finden, insbesondere im **Merkblatt** «Vereinfachtes Abrechnungsverfahren».

2. Zuständige Ausgleichskasse

Wer bisher noch kein Personal beschäftigt hat und nicht bereits Mitglied einer Ausgleichskasse ist, meldet sich innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren an. Zuständig ist die kantonale Ausgleichskasse des Kantons, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz bzw. Geschäftssitz hat oder, falls er Mitglied eines Berufsverbandes ist, der eine eigene Ausgleichskasse führt, die entsprechende Verbandsausgleichskasse. Arbeitgeber, welche für ihr Personal bisher im ordentlichen Verfahren abgerechnet haben und zum vereinfachten Verfahren wechseln möchten, melden dies ihrer Ausgleichskasse bis zum Ende des Vorjahres, in dem der Wechsel geplant ist. Der Wechsel kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Voraussetzungen

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist möglich, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (s. Art. 2 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41):

- der einzelne Lohn ist kleiner als der BVG-Mindestlohn (ab 2015: CHF 21'150);
- die gesamte Lohnsumme des Betriebs ist kleiner als der zweifache Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (ab 2015: CHF 56'400);
- die Löhne des gesamten Personals werden im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet.

4. Steuern

4.1 Ausmass

Die Steuer von insgesamt 5 % (4,5 % Staats- und Gemeindesteuern sowie 0,5 % direkte Bundessteuer) wird ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge erhoben und zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen von der Ausgleichskasse dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

4.2 Kontext Einkommenssteuern

Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte werden im Rahmen des ordentlichen Veranlagungsverfahrens zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens **nicht** einbezogen, sie sind somit bereits definitiv besteuert. Im ordentlichen Veranlagungsverfahren werden die mit diesem Verdienst im Zusammenhang stehenden Abzüge nicht gewährt. Dieser Verdienst stellt auch nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Selbstbehaltes beim Krankheitskostenabzug bei der direkten Bundessteuer dar. Für das ordentliche Veranlagungsverfahren ist trotzdem die Kenntnis des im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Verdienstes notwendig. Insbesondere ist dieser Verdienst für eine allfällige Vermögensvergleichsberechnung, für die Verrechnung von Geschäftsverlusten und für die Höhe des



Säule 3a-Abzuges von Bedeutung. Infolgedessen wird im Steuererklärungsformular die Deklaration der im vereinfachten Verfahren versteuerten Einkünfte verlangt.

4.3 Übersicht steuerliche Konsequenzen

- Quellensteuer 5 % (4,5 % Staat, Gemeinde & Kirche und 0,5 % Bund);
- Keine satzbestimmende Berücksichtigung;
- Keine Tarifkorrektur bezüglich Berufskosten, Sozialabzüge, Weiterbildungskosten, Schuldzinsen usw.;
- Kein Doppelverdienerabzug oder Berücksichtigung beim Rentner/Innen-Abzug;
- Keine Berücksichtigung beim Selbstbehalt Krankheitskosten oder bei der Obergrenze Spenden (nur Bund);
- Säule 3a-Abzug zulässig (20 % des Erwerbseinkommens);
- Verrechnung von Geschäftsverlusten.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Webseite Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft: www.sva-bl.ch
- ➡ Wegleitung Quellensteuer